Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

No 49. Freitag, den 4ten Dezember **1835.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Mit Hinweisung auf die im diesjährigen Kreisblatt No. 16 erfolgte Bekanntmachung des Gesetzes vom 7. Februar c. und die Verfügung der Königl. Regierung vom 11. April c. (Amtsblatt pro 1835, Pag. 98) den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande, so wie den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb betreffend, werden die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände hierdurch noch besonders verpflichtet, die Ortsbewohner mit den ergangenen Bestimmungen genau bekannt und vertraut zu machen und denselben zu eröffnen, daß die diesfälligen zu den Eingangs gedachten Gewerben erforderlichen polizeilichen Erlaubnißscheine auf dem Lande von mir, und in den Städten von den Magiströten ertheilt werden. No. 239. IN. 1387 R.

Zur möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges bei Nachsuchung der polizeilichen Erlaubnißscheine, haben diejenigen, welche den Kleinhandel mit Getränken, die Gast- und Schankwirthschaft auf dem Lande betreiben wollen, ihr Gesuch, zu welchem ein Stempelbogen von 5 Sgr. verwendet werden muß, bei ihrer zunächst vorgesetzten Behörde anzubringen, nämlich:

a. die Bewohner der adelichen Ortschaften, von Kowalewo und Podgurz bei mir,
b. die der Königl. Ortschaften beim hiesigen Königl. Domainen-Rent-Amte,
c. die der Kämmerei-Ortschaften beim hiesigen Magistrat.

Mit diesen Gesuchen ist zugleich das Gutachten der Ortsbehörde, über die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögens-Verhältnisse des Nachsuchenden, so wie darüber, ob das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal in der Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten, oder ganz isolirt liegt, einzureichen. Die Lage des Lokals mit Angabe der Nummer des Hauses ist übrigens genau zu bezeichnen.

Zu jeder Veränderung während des laufenden Jahres, sowohl in der Person des Gewerbetreibenden als hinsichtlich des Lokals in welchem das Gewerbe betrieben wird, muß bei Vermeidung der bestimmten Strafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Ertheilung eines neuen polizeilichen Erlaubnißscheines vorher bewirkt sein. Eben so muß die Verlängerung der Erlaubniß für das nächstfolgende Jahr vorher, und spätestens bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres in Antrag gebracht werden.

Die Ertheilung der polizeilichen Erlaubnißscheine für das Jahr 1836 ist demnach sogleich, spätestens aber

bis zum 20sten Dezember

nachzusuchen.

Die Ortsbehörden haben bei eigener Verantwortung, diejenigen welche gegenwärtig den Kleinhandel mit Getränken, und die Gast- und Schankwirthschaft auf dem Lande betreiben, hievon sogleich und genau in Kenntniß zu setzen, damit Keiner den Termin versäumt.

Thorn, den 30. November 1835.

No. 240.
JN. 6278.

Die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden ergebenst ersucht, die im Kreise vorhandenen Gewerbetreibenden; als: Kaufleute, Händler und Höcker aller Art, Bündeljuden, Bäcker, Fleischer, Böttcher, Färber, Gerber, Drechsler, Klempner, Kürschner, Riemer, Rademacher, Sattler, Schmiede, Schlösser, Schuhmacher, Schneider, Stellmacher, Tischler, Töpfer, Weber, überhaupt Jeden der ein Gewerbe, es sei in welchem Umfange es wolle, gleich viel, ob steuerpflichtig oder nicht, betreibt, genau in Kenntniß zu setzen, daß sie sich zur Empfangnahme der Gewerbe-Legitimations-Scheine für das Jahr 1836 in den Tagen

vom 14ten bis incl. 20sten Dezember c.

in meinem Bureau einzufinden haben.

Diejenigen, welche den Kleinhandel mit Getränken, und die Schank- und Gastwirthschaft betreiben, können die Gewerbe-Legitimations-Scheine ebenfalls zu jener Zeit erhalten, wenn sie in Gemäßheit der heute besonders ergangenen Verfügung bis dahin die Ertheilung des polizeilichen Erlaubnißscheines nachgesucht, und Letztern erhalten.

Wer von den Gewerbetreibenden seinen Gewerbe-Legitimations-Schein nicht in Empfang nimmt, dem wird solcher event. auf seine Kosten zugefertigt werden.

Thorn, den 30. November 1835.

No. 241.
JN. 5701.

Der Mühlenbesitzer Michael Fein zu Kutta Mühle beabsichtigt den Wiederaufbau der ihm ausgerissenen Freischleuse in seiner Mühle, ohne Veränderung des sonstigen Wasserstandes.

In Gemäßheit der §§ 5, 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810, werden alle diejenigen, welche durch diesen Wiederanfbau eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an gerechnet, ihre diesfälligen Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 28. November 1835.

No. 242.
JN. 6208.

Der Mühlenbesitzer Martin Wessell zu Pachur beabsichtigt in seiner Wassermühle einen Hirsegang zum Einrücken, der Art zu erbauen, daß der in der Mühle vorhandene Mahlgang ruhen muß, wenn der Hirsegang in Thätigkeit gesetzt wird.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810, werden alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, ihre diesfälligen Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 28. November 1835.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche v. 26. Nvbr. bis 2. Dezbr.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach Sg	$42\frac{1}{2}$	26	$20\frac{1}{2}$	13	32	8	110	540	$11\frac{1}{2}$	65	7	6	60	$2\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$
mittler Sorte	nach Sg	—	$25\frac{1}{2}$	19	—	$25\frac{1}{2}$	—	100	420	—	—	5	$5\frac{1}{2}$	55	2	—	—	$1\frac{2}{3}$

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.